

**Satzung des
KLJB Diözesanverband
Rottenburg – Stuttgart**

**Geschäftsordnung des
KLJB Diözesanverband
Rottenburg – Stuttgart**

**Satzung der KLJB e.V.
Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Stand 02.11.2005



KATHOLISCHE LANDJUGEND
BEWEGUNG
ROTTENBURG-STUTTART

Herausgeber:

Katholische Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart

Diözesanstelle

Postfach 1229

73242 Wernau

Tel.: 07153/3001-180

Fax: 07153/3001-615

E-mail: distel@rs.kljb.de

Homepage: www.rs.kljb.de

Inhalt:

Satzung des KLJB Diözesanverband Rottenburg – Stuttgart	1
SATZUNG	2
A. Allgemeines	3
1. Namen und Wesen – Ziele und Grundsätze	3
2. JUGEND:	4
3. KINDER	5
4. Grundsätze der Leitung	6
5. Struktur	6
6. Mitgliedschaft	7
7. Anerkennung von Gruppen	8
8. Partner	8
B. Ortsebene	9
1. Ortsgruppe	9
2. Kindergruppe	10
3. Jugendgruppe	11
4. Ergänzende Hinweise	11
C. Dekanat	12
1. Dekanatsversammlung	12
2. Dekanatsleitung	13
3. Dekanatsausschuss oder 'Dekanatsteam'	13
D. Region	14
E. Diözese	15
1. Organe des Diözesanverbandes	15
2. Diözesanversammlung	15
3. Diözesanvorstand	16
4. Diözesanausschuss	17
5. Arbeitskreise und Kommissionen	18
F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	19
1. Verbindlichkeit und Geltungsbereich der Satzung	19
2. Satzungsänderung	19
3. Auflösung	19
4. Ausschluss aus der KLJB	20
5. Geschäftsordnung	20

Geschäftsordnung des KLJB Diözesanverband Rottenburg – Stuttgart	21
§1 Geltungsbereich	22
I. Vorbereitung der Sitzungen	22
§2 Einberufung	22
§3 Tagesordnung und Anträge	22
II. Ablauf der Sitzungen	23
§4 Leitung	23
§5 Eröffnung	23
§6 Öffentlichkeit	23
III. Die Aussprache	24
§7 Grundregeln	24
§8 Rederecht	24
§9 Wortmeldung und Worterteilung	24
§10 Persönliche Erklärung	24
§11 Redezeit	25
§12 Schließung der Aussprache	25
IV. Die Antragsstellung	25
§13 Sachanträge	25
§14 Anträge zur Geschäftsordnung	26
§15 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung	26
V. Die Beschlussfassung	27
§16 Beschlussfähigkeit	27
§17 Abstimmungsarten	27
§18 Abstimmungsregeln	27
§19 Stellvertretung	28
§20 Erklärungen zur Abstimmung	28
VI. Wahlen zum Diözesanvorstand	28
§21 Vorbereitung	28
§22 Durchführung	28
§23 Sonstige Wahlen	29
VII. Nachbereitung der Sitzung	30
§24 Protokoll	30
VIII. Schlussbestimmungen	30
§25 Auslegung der Geschäftsordnung	30
§26 Änderung der Geschäftsordnung	30
§27 Inkrafttreten	30

**Satzung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) e.V.
Diözese Rottenburg Stuttgart31**

- 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr 32
- 2. Wesen und Zweck..... 32
- 3. Mitgliedschaft und Beitrag..... 33
- 4. Beendigung der Mitgliedschaft 33
- 5. Organe des Vereins..... 33
- 6. Vorstand 33
- 7. Aufgaben des Vorstandes..... 33
- 8. Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäfts-führerin..... 34
- 9. Mitgliederversammlung 34
- 10. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung..... 34
- 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung 35
- 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 35
- 13. Satzungsänderung 35
- 14. Auflösung des Vereins 36
- 15. Inkrafttreten 36

**Satzung des
KLJB Diözesanverband
Rottenburg – Stuttgart**

Normversion Stand 1. Januar 2004

SATZUNG

Die Satzung der KLJB Rottenburg-Stuttgart wurde von der Diözesanversammlung am 4.5.2002 auf dem Michaelsberg geändert und beschlossen und tritt damit in Kraft. Am 15.11.2003 wurden weitere Änderungen beschlossen.

Damit erlöscht die bisherige Satzung des Diözesanverbandes vom 18.10.1997 und 20.11.1999.

A. Allgemeines

1. Namen und Wesen – Ziele und Grundsätze

Das sind WIR

Die Katholische Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart (KLJB Rottenburg-Stuttgart) ist der Katholische Landjugendverband in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist Mitglied der KLJB Deutschlands und in der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung (MIJARC). Die KLJB Rottenburg-Stuttgart ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend Rottenburg-Stuttgart (BDKJ). In der KLJB schließen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen eines Ortes oder einer Kirchengemeinde zu einer Ortsgruppe zusammen. Alle KLJB-Ortsgruppen in einem Dekanat bilden den KLJB Dekanatsverband. Alle Mitglieder und Gruppen bilden den Diözesanverband.

Wir verbinden junge Menschen auf dem Land

Junge Menschen sind besonders sensibel für die Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Lebens im ländlichen Raum. Die KLJB sieht den ländlichen Raum als Lebensraum der Schätze birgt. Er bietet eine besondere Nähe zu Menschen, Natur und praktischen Lebensabläufen. Vieles ist vorhanden, wenig ist vororganisiert.

Die KLJB hilft jungen Menschen auf dem Land sich selbst mit Gleichaltrigen zu organisieren und die Möglichkeiten des ländlichen Raumes zu nutzen. Sie bietet den Freiraum, den Schutz und die Unterstützung der Gleichaltrigen Gruppe. Dazu wird die KLJB durch Jesus Christus und sein Evangelium motiviert. Friede, Gerechtigkeit und die Hoffnung auf eine bessere Welt sind der Maßstab für das Miteinander in der Gruppe und deren Aktivitäten nach innen und außen.

DU bist wichtig

Kinder und Jugendliche werden in der KLJB an- und ernstgenommen. Sie erleben sich als wichtige Einzelpersonen, die mit ihren Stärken und Schwächen die Gruppe prägen. Sie können sich ausprobieren, Fähigkeiten an sich entdecken, entwickeln und so ihre Persönlichkeit selbstbewusst immer mehr entfalten. Sie übernehmen für sich und andere Verantwortung: In der Gruppe lernen sie Bedürfnisse zu äußern und darüber hinaus für die Gruppe einzustehen und Aufgaben zu übernehmen

Wir sind alle anders – na und?

Kinder und Jugendliche lernen in der KLJB, was es bedeutet, Demokratie und Toleranz zu leben. Entscheidungen werden nach einer fairen und offenen Auseinandersetzung gemeinsam getroffen. Der/die Einzelne wird in seinem jeweiligen Anders-sein akzeptiert und ernst genommen. Alle KLJBlerInnen, unabhängig von Alter, Schulbildung und Geschlecht, haben das gleiche Recht sich einzubringen und das Gruppenleben aktiv mitzugestalten. Mädchen und Jungen erkennen ihre unterschiedlichen Bedürfnisse und finden mit ihnen Platz in der Gruppe. Sie entdecken und entwickeln, sowohl gemeinsam als auch in geschlechtsspezifischen Gruppen, ihre eigenen Interessen und Begabungen.

2. JUGEND:

Zusammen erreichen wir was

In der KLJB organisieren sich Jugendliche selbst. Sie treffen sich ohne äußeren Zwang und unabhängig von materiellen Voraussetzungen. So entsteht ein Raum, den sie gemeinsam gestalten und in dem sie eigene Ideen verwirklichen. In der Gruppe hat so jeder die Möglichkeit, vielfältige Formen der Freizeitgestaltung zu entdecken und zu entwickeln. Gemeinschaftserlebnisse in der Gruppe führen zu einem starken Zusammengehörigkeitsgefühl, das ehrliche Auseinandersetzung zulässt. Durch diese aktive Auseinandersetzung miteinander werden die Jugendlichen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit gefördert.

Wir stehen zum Land

In der KLJB lernen Jugendliche die Ressourcen und Chancen des ländlichen Raums kennen und schätzen. Durch ihren Einsatz verbessern sie die Lebensqualität junger Menschen im Dorf. Sie tragen einen wichtigen Teil zum sozialen Leben bei. Kritisches Hinterfragen von ländlichen Lebens-zusammenhängen bildet die Grundlage für eine bewusste Mitgestaltung von Dorf und Welt. Die Bewahrung der Schöpfung ist dabei für die KLJB ein wichtiges Handlungsfeld.

Da gibt es noch mehr

In der KLJB erleben Jugendliche, dass sie mit ihren Fragen nach dem Sinn und der Zukunft nicht alleine dastehen. Sie suchen gemeinsam mit Gleichaltrigen nach zeit- und jugendgemäßen Formen für ein christliches Leben im Geist Jesu. Die Jugendlichen in der KLJB nehmen Maß an Jesus Christus, in dessen Nachfolge sie sich einmischen in Politik und Gesellschaft. Nachfolge Jesu umfasst für die KLJB das Eintreten für christliche Werte, die Hoffnung auf eine bessere Welt und eine Herausforderung an das eigene Leben. Die KLJB ist dabei offen für alle Jugendlichen, die sich mit uns auf diesen Weg der Nachfolge machen wollen.

3. KINDER

Gemeinsam geht was ab

In der KLJB erfahren Kinder, dass es gut ist, zusammen mit anderen zu leben und aktiv zu werden. Die KLJB will Kindern für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit Herausforderungen und Anreize bieten. Ohne die Kinder zu überfordern, werden sie an die Reflexion von Gruppenprozessen herangeführt und lernen, wie sie Konflikte friedlich und fair lösen können. Auf ihre Weise tragen sie zur Lösung von Problemen in ihrer Umgebung bei und bringen so das Landleben in Bewegung. Die KLJB-Kindergruppe ist Freiraum und geschützter Rahmen zugleich – ein Ort, wo Kinder ihre Freizeit gemeinschaftlich und kreativ gestalten.

Wir erobern das Land

Kinder nutzen in der KLJB die Vorzüge des ländlichen Raums und lernen sie schätzen. Die KLJB baut dabei auf die natürliche Kreativität, die Kinder in den zahlreichen Freiräumen des ländlichen Raums entwickelt haben. Auf dem Land haben Kinder die Möglichkeit, Lebenskreisläufe zu erleben und zu verstehen. Die KLJB will das Wissen der Kinder über Natur und Ernährung fördern und sie zur Bewahrung der Schöpfung motivieren.

Glaube der lebendig macht

Die KLJB will Kinder mit Gott in Berührung bringen. Sie steht ein für die lebendige Vermittlung von christlichen Werten. In der KLJB erfahren Kinder, dass Gott für sie da ist. Sie spüren, was es heißt, Nachfolge Jesu konkret zu leben und für die Würde anderer einzutreten. Die KLJB ist dabei offen für alle Kinder, die sich mit uns auf diesen Weg der Nachfolge machen wollen.

4. Grundsätze der Leitung

- 4.1. Die Leitungsgremien auf allen Ebenen des Diözesanverbandes haben den Charakter eines Teams. Die Mitglieder der Leitungsgremien sind, trotz besonderer Aufgaben Einzelner, gemeinsam für das Ganze verantwortlich.
- 4.2. Leitung wird auf allen Ebenen des Diözesanverbandes von Ehrenamtlichen ausgeübt. Ausnahme kann die geistliche Leitung sein.
- 4.3. Hauptberufliche Referentinnen und Referenten können ehrenamtliche Leitungen befähigen, beraten und begleiten.
- 4.4. Um sich für ihre Aufgaben zu befähigen, nehmen Verantwortliche der KLJB an verbandlichen und außerverbandlichen Maßnahmen teil. Alle Ebenen des Diözesanverbandes sind für die Organisation von entsprechenden Ausbildungsangeboten verantwortlich. Die GruppenleiterInnenausbildung obliegt dem Diözesanverband.
- 4.5. Die KLJB wird auf allen Ebenen des Diözesanverbandes von Frauen und Männern paritätisch geleitet. Die geistliche Leitung wird nicht in die Parität einbezogen.
- 4.6. Leitungen können einzelne Aufgaben an andere KLJB-Mitglieder übertragen.
- 4.7. Auf allen Ebenen soll in den Leitungsgremien eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen.

5. Struktur

- 5.1. Die KLJB Rottenburg-Stuttgart gliedert sich in Dekanatsverbände und innerhalb dieser in Ortsgruppen.
- 5.2. Die KLJB Rottenburg-Stuttgart ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger für den Diözesanverband ist die KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.. Dessen Vorstand wird immer vom Vorstand des Diözesanverbandes gebildet. Mitglieder des e.V. sind die KLJB-Dekanatsverbände.

- 5.3. Die Dekanatsverbände und Ortsgruppen sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dieser Satzung selbständig und eigenverantwortlich. Sie können für ihre Ebene Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Der Vorstand dieser Rechtsträgervereine muss immer von den Leitungen der jeweiligen Ebene der KLJB gebildet werden.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied in der KLJB Rottenburg-Stuttgart können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 9 Jahren werden, die die Ziele und Aufgaben der KLJB bejahen und am Gemeinschaftsleben der KLJB teilnehmen.
- 6.2. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe erworben. In Einzelfällen ist eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband möglich.
- 6.3. Die Mitgliedschaft beginnt durch Eingang der unterschriebenen Mitgliederliste oder Anmeldekarte an der Diözesanstelle und erstmalige Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitragsmarke und gültigen Mitgliedsausweis nachgewiesen.
- 6.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund nach Anhören des/der Betroffenen ausgesprochen werden (*siehe F. / Sonstige Bestimmungen*). Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag bis 30.9. des laufenden Jahres nicht bezahlt wurde.
- 6.5. Die Mitglieder sind an der Meinungs- und Willensbildung sowie an Entscheidungen der Gruppe und des Verbandes grundsätzlich beteiligt.
Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen der KLJB teilzunehmen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, am verbandlichen Leben teilzunehmen.

7. Anerkennung von Gruppen

Die Anerkennung einer Gruppe setzt voraus, dass diese Landjugendarbeit nach den Grundsätzen und Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB Rottenburg-Stuttgart leistet.

Die Anerkennung im Diözesanverband erfolgt nach Empfehlung durch den zuständigen Dekanatsausschuss durch Abhalten einer Gründungsversammlung sowie Eingang der Mitgliederliste an der Diözesanstelle und erstmaliges Bezahlen der Mitgliedsbeiträge.

8. Partner

- 8.1. Der Verband Katholisches Landvolk, die Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes, die landpastoralen Bildungshäuser sowie das kirchliche Fachreferat Landpastoral sind Partner der KLJB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- 8.2. Die Zusammenarbeit mit ihnen erwächst aus der gemeinsamen Solidarität mit den Menschen des ländlichen Raumes. Sie achtet die Eigenständigkeit der jeweiligen Ziele und Arbeitsformen.

B. Ortsebene

1. Ortsgruppe

Alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene aus einer oder mehreren Kirchengemeinden, die sich in Kinder- und Jugendgruppen der Katholischen Landjugendbewegung organisieren, bilden die KLJB-Ortsgruppe.

1.1. Vollversammlung

Das oberste beschlussfassende Gremium der KLJB-Ortsgruppe ist die Vollversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder

- alle Mitglieder der Ortsgruppe

Beratende Mitglieder

- VertreterIn des KLJB-Dekanatsausschusses
- VertreterIn der BDKJ-Pfarrleitung

Aufgaben

- Entlastung und Wahl des Ortsgruppenvorstandes
- Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts
- Beschlussfassung zu Aktionen und Schwerpunkten des Jahresprogramms
- Festsetzung des Jahresbeitrags (unter Berücksichtigung des von der Diözesanversammlung festgesetzten Betrags)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

1.2. Ortsgruppenvorstand

Der Vorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und nach außen. Seine Mitglieder sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sollen mindestens 18 Jahre alt sein.

Mitglieder

- männlicher Gruppenvorstand
- weiblicher Gruppenvorstand
- Geistliche/r Leiter/in

Aufgaben

- Einberufung und Leitung der Vollversammlung
- Weitergabe von Informationen und Einladungen an die Mitglieder
- Verantwortung für die Kassenführung der Ortsgruppe und das Erstellen eines Kassenberichts
- Berufung / Abberufung der KindergruppenleiterInnen
- Vertretung der Ortsgruppe in der Dekanatsversammlung der KLJB und im BDKJ der Kirchengemeinde
- Vertretung der Ortsgruppe gegenüber der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde und Kooperation mit den dort für Jugendarbeit Beauftragten

1.3. Ortsgruppenausschuss

Der Ortsgruppenausschuss berät und unterstützt den Ortsgruppenvorstand.

Stimmberechtigte Mitglieder

- der Ortsgruppenvorstand
- je ein/e Vertreter/in aus jeder Kinder- und Jugendgruppe

Aufgaben

- Verantwortung für die Durchführung des gemeinsamen Ortsgruppenprogramms gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung
- Vorbereitung der Vollversammlung
- Erstellen eines Jahresberichts
- Einrichtung von Kinder und Jugendgruppen
- Austausch über Aktivitäten der einzelnen Kinder- und Jugendgruppen
- Koordination der Arbeit der einzelnen Kinder- und Jugendgruppen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von allen Mitgliedern der Ortsgruppe

2. Kindergruppe

Die Mitglieder der Kindergruppe sind mindestens 9 Jahre alt. Die Kindergruppenleitung wird vom Ortsgruppenvorstand berufen und besteht aus mindestens einer Kindergruppenleiterin und einem Kindergruppenleiter. Diese sind mindestens 16 Jahre alt. Die Kindergruppenleitung vertritt die Kindergruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

Die Mitglieder der Kindergruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der Gruppe. Dabei ist die Kindergruppenleitung in besonderer Weise für die Durchführung des Programms, dessen Finanzierung und das Miteinander in der Gruppe verantwortlich.

3. Jugendgruppe

Die Mitglieder der Jugendgruppe sind mindestens 14 Jahre alt. Jede Jugendgruppe wird von einer jährlich selbstgewählten Runde geleitet, die aus mindestens einer Jugendgruppenleiterin und einem Jugendgruppenleiter besteht. Diese sind mindestens 16 Jahre alt. Die Runde vertritt die Jugendgruppe nach außen und im Ortsgruppenausschuss.

Die Mitglieder der Jugendgruppe bestimmen die Aktivitäten und das Programm der Gruppe. Dabei ist die Runde in besonderer Weise für die Durchführung des Programms, dessen Finanzierung und das Miteinander in der Gruppe verantwortlich.

4. Ergänzende Hinweise

Eine Person kann mehrere Ämter ausüben.

Besteht eine Ortsgruppe aus nur einer Kinder- oder Jugendgruppe, können Vorstand und Kinder- bzw. Jugendgruppenleitung in eins fallen.

C. Dekanat

Alle KLJB-Ortsgruppen im Dekanat bilden den KLJB-Dekanatsverband. Dieser kommt - wenn mindestens zwei Ortsgruppen im Dekanat bestehen - durch die Wahl einer gemeinsamen Leitung zustande.

Ist ein sinnvoller Zusammenschluss im Dekanat nicht möglich, können mit Zustimmung der Diözesanversammlung andere Zusammenschlüsse von Ortsgruppen gebildet werden, die einem Dekanatsverband gleichgestellt sind.

1. Dekanatsversammlung

Die Dekanatsversammlung ist das wichtigste beschlussfassende Gremium der KLJB auf Dekanatssebene. Sie dient dem Erfahrungsaustausch der Ortsgruppen untereinander und der Vertretung der Interessen inner- und außerverbandlich.

1.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- je drei VertreterInnen der KLJB-Ortsgruppen
- die KLJB-Dekanatsleitung
- die restlichen gewählten Mitglieder des Dekanatsausschusses

1.2. Beratende Mitglieder

- je ein/e Vertreter/in aus jeder örtlichen Kinder- und Jugendgruppe
- der Diözesanvorstand
- die BDKJ-Dekanatsleitung

1.3. Aufgaben

- Wahl der Dekanatsleitung und des Dekanatsausschusses
- Entgegennahme des Jahresberichts von Dekanatsleitung und -ausschuss
- Entlastung der gewählten Personen
- Beratung und Beschlussfassung über das Jahresprogramm des Dekanates
- Beschluss über einen anderen Stimmenschlüssel auf der Dekanatsversammlung (z. B. bei großer Gruppenzahl im Dekanat)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

2. Dekanatsleitung

Die Dekanatsleitung ist in besonderer Weise für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanatsausschusses verantwortlich.

Die Mitglieder der Dekanatsleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.1. Mitglieder

- Dekanatsleiter und Dekanatsleiterin
- der/die Geistliche/r LeiterIn

3. Dekanatsausschuss oder 'Dekanatsteam'

Der Dekanatsausschuss koordiniert die Aktivitäten auf Dekanatsebene und vertritt den KLJB-Dekanatsverband nach innen und außen.

Seine Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- die Dekanatsleitung
- bis zu acht weitere von der Dekanatsversammlung gewählte Mitglieder; dabei ist eine paritätische Besetzung durch Männer und Frauen anzustreben.

3.2. Beratende Mitglieder

- freie MitarbeiterInnen
- der Diözesanvorstand
- der/die zuständige Dekanatsjugendreferent/in des BDKJ.

3.3. Aufgaben

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Erstellen eines Haushaltsplans
- Verantwortung für die Kassenführung des Dekanatsverbandes und das Erstellen eines Kassenberichts
- Vertretung des Dekanats in der KLJB-Diözesanversammlung und in der BDKJ-Dekanatsversammlung
- Vertretung der KLJB bei kommunalen und kirchlichen Anliegen
- Koordination der Aktivitäten auf Dekanatsebene und Förderung des Austausches unter den Gruppen
- Beratung und Empfehlung bei Gruppenneugründungen
- Verantwortung für die Durchführung des Programms der KLJB auf Dekanatsebene
- Weitergabe von Informationen und Einladungen

D. Region

1. Die KLJB kann auf regionaler Ebene (z. B. im Kreis, mehrere Dekanate etc.) einen Regionalausschuss bilden, der vor allem folgende Aufgaben hat:

- Ermöglichung des Austausches über Aktivitäten und Entwicklungen der einzelnen Dekanate und des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung und Durchführung gemeinsamer, von den Dekanaten der Region getragener Veranstaltungen.

2. Mitglieder des Regionalausschusses können sein:

- VertreterInnen der einzelnen Dekanate
- der/die für die Region zuständige KLJB-ReferentIn
- Diözesanvorstand

E. Diözese

Alle Mitglieder und Gruppen bilden den Diözesanverband der KLJB. Sie werden über die Dekanate auf Diözesanebene vertreten.

1. Organe des Diözesanverbandes

Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- der Diözesanausschuss

2. Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes der KLJB der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt.

Die Diözesanversammlung ist für die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Zielsetzungen des Diözesanverbandes verantwortlich.

2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- je drei Mitglieder oder VertreterInnen der KLJB-Dekanatsleitungen
- je ein/e KLJB-VertreterIn aus den Dekanaten, in denen es keine gewählte KLJB-Dekanatsleitung gibt
- die Mitglieder des Diözesanvorstands
- je ein/e VertreterIn der diözesanen Arbeitskreise

2.2. Beratende Mitglieder

- die hauptamtlich angestellten ReferentInnen der KLJB
- ein/e VertreterIn des Landesvorstands der KLJB Baden-Württemberg
- eine/e VertreterIn des Bundesvorstands der KLJB Deutschlands
- ein/e VertreterIn der BDKJ-Diözesanleitung der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- ein/e VertreterIn des Verbands Katholisches Landvolk der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- ein/e Vertreterin der Landfrauenvereinigung im Katholischen Frauenbund der Diözese Rottenburg-Stuttgart

2.3. Aufgaben

- Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Diözesanverbandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstands sowie die Entlastung des Diözesanvorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Mitglieder und Förderer gemäß A.5. und A.8.4.
- Einrichtung eines Wahlausschusses
- Beschlussfassung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern des Diözesanverbandes gemäß A.5. und F.5.
- Einrichtung und Auflösung der diözesanen Arbeitskreise
- Beschlüsse zu inhaltlichen und politischen Grundsatzpositionen
- Beschlüsse zu pädagogischen Grundlagen und zur pädagogischen Arbeitsweise
- Festlegung der Leitideen oder des Schwerpunktthemas für die inhaltliche Arbeit des Diözesanverbandes
- Festlegung des Jahresprogramms des Diözesanverbandes
- Entgegennahme des Finanzberichts der „KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.“

3. Diözesanvorstand

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband nach den Grundsätzen und Zielen der KLJB, den Bestimmungen der Diözesansatzung und entsprechend den Beschlüssen der anderen Organe.

Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Diözesanvorstand ist wählbar, wer Mitglied der KLJB ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für das Amt des Diözesanlandjugendseelsorgers/der Diözesanlandjugendseelsorgerin sind zusätzlich die diesbezüglichen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geltenden Bestimmungen zu erfüllen.

3. 1. Mitglieder

Der Diözesanvorstand besteht aus je 3 gleichberechtigten weiblichen und männlichen stimmberechtigten Mitgliedern und dem/der stimmberechtigten Diözesanlandjugendseelsorger/in.

3.2. Aufgaben

- Einberufung der Diözesanversammlung und Vorbereitung einer Tagesordnung
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Entscheidung über die Verteilung der Landesjugendplanmittel im Rahmen der staatlichen Richtlinien
- Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB beschäftigten ReferentInnen
- Verantwortung für die Durchführung der vom Diözesanausschuß und der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresplanung
- Förderung von Austausch und Zusammenarbeit der KLJB auf allen Ebenen

3.3. Beschlussfähigkeit

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3.4. Zusatzbestimmung

Hat der/die Diözesanlandjugendseelsorger/in zugleich einen Dienstauftrag für den Bereich der KLJB, so entfällt seine/ihre Kompetenz zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beim Bischöflichen Jugendamt für die KLJB beschäftigten ReferentInnen.

4. Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Gremium des Diözesanverbands, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Er berät den Diözesanvorstand in wichtigen Aufgaben und ist Austauschgremium für die Dekanate.

Aus dem Diözesanausschuss setzt sich die Mitgliederversammlung der „KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.“ gemäß §32 BGB zusammen.

Der Diözesanausschuss wird von einem Vorbereitungsteam geleitet, das aus mindestens einem Mitglied des Vorstands und einer Person aus dem Kreis der Dekanatsleitungen besteht.

Mindestens zweimal im Jahr findet eine Sitzung des Diözesanausschusses statt.

4.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- die Mitglieder des Diözesanvorstands
- je ein Mitglied oder VertreterIn der KLJB-Dekanatsleitungen
- je ein/e VertreterIn der ständigen Arbeitskreise

4.2. Beratende Mitglieder

- die hauptamtlich angestellten ReferentInnen der KLJB
- weitere Mitglieder der Dekanatsausschüsse

4.3. Aufgaben

- Austausch über wichtige Themen der Dekanatsleitungen oder des Diözesanvorstands
- Behandlung verbandsinterner Themen
- Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms
- Erfüllung der Aufgaben der Mitgliederversammlung der „KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V.“
- Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese nicht selbst darüber bestimmt hat

5. Arbeitskreise und Kommissionen

- 5.1. Die Diözesanversammlung kann mehrheitlich zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- 5.2. Arbeitskreise arbeiten an ihren Themen eigenverantwortlich und sind der Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig.
- 5.3. Die Mitglieder von Arbeitskreisen werden vom Diözesanvorstand ernannt.
- 5.4. Diözesanversammlung, Diözesanausschuss und Diözesanvorstand können Kommissionen einrichten.
- 5.5. Kommissionen arbeiten zeitlich befristet mit einem festen Arbeitsauftrag, den sie in Vertretung des einrichtenden Gremiums erfüllen.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Verbindlichkeit und Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für den Diözesanverband, die Dekanatsverbände und alle Ortsgruppen der KLJB Rottenburg-Stuttgart. Sie ist für alle Mitglieder, Organe und Gremien verbindlich.

Satzungen, die Dekanatsverbände und Ortsgruppen sich geben, dürfen den Regelungen dieser Satzung ebenso wenig widersprechen wie Beschlüsse von Organen, sonstigen Gremien und Handlungen von Vorständen und Leitungen. Vielmehr dürfen sie sie lediglich ausfüllen.

2. Satzungsänderung

- 2.1. Diese Satzung kann von der Diözesanversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung geändert werden.
- 2.2. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.

3. Auflösung

- 3.1. Die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung die Auflösung des Diözesanverbandes beschließen.
- 3.2. Der Auflösungsantrag muß mindestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen und den Mitgliedern der Diözesanversammlung zugehen.
- 3.3. Ein Dekanatsverband ist aufgelöst, wenn die Dekanatsversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsversammlung die Auflösung beschließt oder keine gewählte Leitung besteht.
- 3.4. Eine Ortsgruppe ist aufgelöst, wenn die Vollversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung die Auflösung der Ortsgruppe beschließt oder keine gewählte Leitung besteht.

- 3.5. Bei Auflösung einer Gliedschaft fällt deren Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an die vorgeordnete Ebene. Diese verwaltet das Vermögen treuhänderisch für 10 Jahre. Ist nach Ablauf dieser Zeit keine Nachfolgegliedschaft gegründet, kann die vorgeordnete Ebene über das Geld verfügen

4. Ausschluss aus der KLJB

- 4.1. Der Ausschluss aus der KLJB kann erfolgen,
- wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ziele und Grundsätze, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes verstößt,
 - wenn ein Mitglied das Ansehen der KLJB schädigt,
 - wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.
- 4.2. Zuständig für den Ausschluss ist die jeweilige Versammlung, in der Regel die der Ortsgruppe.
Für den Ausschluss von Leitungsmitgliedern ist die Versammlung der nächsthöheren Ebene zuständig.
Wird die für den Ausschluss zuständige Versammlung nicht tätig, so fällt das Recht zum Ausschluss an die Versammlung der nächsthöheren Ebene.
- 4.3. Ein Ausschluss kann sich nur gegen einzelne Personen wenden.
- 4.4. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Anhörung soll mündlich und kann notfalls schriftlich erfolgen.
- 4.5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen die begründete Beschwerde bei der nächsthöheren Ebene möglich, die dann ein weiteres Ausschlussverfahren mit Anhörung zu führen hat.
Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 4.6. Die Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf der Zustimmung des Gremiums, das zuletzt mit dem Ausschluss befasst war.

5. Geschäftsordnung

Verfahrensfragen regelt die Geschäftsordnung der KLJB Rottenburg-Stuttgart.

Geschäftsordnung des KLJB Diözesanverband Rottenburg – Stuttgart

§1 Geltungsbereich

Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung und sinngemäß für den Diözesanausschuss der KLJB sowie für die Mitglieder-versammlung der KLJB Rottenburg-Stuttgart e.V. .

I. Vorbereitung der Sitzungen

§2 Einberufung

- a.) Die Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand schriftlich mit einer Frist von 20 Tagen (beim Diözesanausschuss 14 Tage) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b.) Termin und Ort werden durch den Diözesanvorstand bestimmt, soweit das Gremium darüber nicht selbst beschlossen hat.
- c.) Anträge und sonstige schriftliche Unterlagen werden den Mitgliedern in einem Nachversand vor der Versammlung zugesandt.

§3 Tagesordnung und Anträge

- a.) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand festgelegt.
- b.) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums sowie die Organe der Diözesanebene und der Dekanatssebene. Desweiteren können sie Vorschläge zur Tagesordnung machen.
- c.) Anträge, die 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Diözesanvorstand eingebracht werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt und mit dem Nachversand verschickt.
- d.) Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Änderung der Geschäftsordnung müssen 4 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung gestellt werden und sind mit der Einladung zur Diözesanversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- e.) Anträge, die schriftlich nach Ablauf der in c) angegebenen Frist beim Diözesanvorstand eingehen oder die zu Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt.
- f.) Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung nach Eröffnung der Sitzung.
- g.) Zusätzliche Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können während der Behandlung des Tagesordnungspunkts eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- h.) Endet eine Sitzung ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte für die Tagesordnung der nächsten Sitzung bereits beschlossen.

II. Ablauf der Sitzungen

§4 Leitung

- a.) Die Leitung der Sitzungen liegt in den Händen des Diözesanvorstands.
- b.) Der Vorstand kann die Moderation der Sitzung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.
- c.) Die jeweils leitende Person eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung.
- d.) Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse, sofern sie die Moderation nicht delegiert hat.
- e.) Beabsichtigt die leitende Person, sich an der Aussprache zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunkts die Moderation delegieren.

§5 Eröffnung

Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

- a.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c.) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- d.) Beschlussfassung der Versammlung über die Tagesordnung

§6 Öffentlichkeit

- a.) Die Sitzungen des Diözesanverbands sind verbandsöffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.
- b.) Die Verbandsöffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds der Versammlung aufgehoben werden; über diesen Antrag entscheidet die Versammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

III. Die Aussprache

§7 Grundregeln

- a.) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über Anträge, Vorlagen, Erklärungen des Diözesanvorstands und Berichte.
- b.) Eine Aussprache ist unzulässig über persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Abstimmung.

§8 Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der Sitzung. Anderen Personen kann die leitende Person das Rederecht gewähren, solange kein Einspruch vorliegt. Über den Einspruch entscheidet das Gremium ohne Aussprache.

§9 Wortmeldung und Worterteilung

- a.) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich der leitenden Person in der Regel durch Handzeichen zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- b.) Das Wort erteilt die leitende Person in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, oder die zweckmäßige Gestaltung und der gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern, oder wenn alternierende Redeliste beantragt ist (§ 14, Abs a, Nr. 1)
- c.) Antragsteller/in oder Berichterstatter/in erhalten zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort.

§10 Persönliche Erklärung

- a.) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine oder ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen, oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- b.) eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§11 Redezeit

- a.) Der/die einzelne Redner/in soll, wenn nicht anders vereinbart, nicht länger als 2 Minuten sprechen. Die leitende Person kann Redner/innen die Redezeit verlängern oder sie zur Sache verweisen, falls sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.
- b.) Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, kann die leitende Person ihm/ihr nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§12 Schließung der Aussprache

- a.) Die leitende Person schließt die Aussprache zu einem Tagesordnungs-punkt, wenn die Redeliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, oder wenn das Gremium den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- b.) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

IV. Die Antragsstellung

§13 Sachanträge

- a.) Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Tagesordnungspunkt herbeiführen will.
- b.) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die leitende Person.
- c.) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Die antragstellende Person kann Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge vornehmen. Gegenanträge von anderen sind unzulässig.

§14 Anträge zur Geschäftsordnung

- a.) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratung herbeiführen will. Dazu gehören:
1. Antrag auf Schluss der Versammlung
 2. Antrag auf Schluss der Aussprache
 3. Antrag auf Schluss der Redeliste
 4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 5. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an eine Kommission oder ein anderes Organ
 6. Antrag auf Unterbrechung der Aussprache
 7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 8. Antrag auf geschlechtspezifische Beratung
 9. Antrag auf alternierende Redeliste (= Redeliste, die Frauen und Männer abwechselnd reiht)
 10. Dringlichkeitsanträge (siehe §3, Abs. f)
 11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

§15 Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung

- a.) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums gestellt werden.
- b.) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor (Wortmeldung in der Regel mit beiden Händen)
- c.) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach Abs. a.) entschieden.
- d.) Änderungs-, Zusatz-, und Gegenanträge sind in diesen Fällen unzulässig.
- e.) Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegen spricht (Gegenrede). Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitglieds der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Grundsätzlich findet keine Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag statt. Die leitende Person hat auf dieses Verfahren hinzuweisen.

V. Die Beschlussfassung

§16 Beschlussfähigkeit

- a.) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Hälfte der Dekanatsverbände anwesend sind.
- b.) Das Gremium ist grundsätzlich solange beschlussfähig, bis die Nicht-beschlussfähigkeit festgestellt ist.
- c.) Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds neu festgestellt werden.
- d.) Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden. Das Gremium ist aber beratungsfähig.
- e.) Wenn in der Tagesordnung Punkte infolge von Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden können und die Versammlung geschlossen oder vertagt wird, so ist das Gremium in den folgenden Sitzungen in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§17 Abstimmungsarten

- a.) Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt.
- b.) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird, oder wenn andere Bestimmungen der Geschäftsordnung dies verlangen.
- c.) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der leitenden Person nicht widersprochen, so kann die leitende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; es sei denn, die Geschäftsordnung verlangt ein anderes Verfahren.

§18 Abstimmungsregeln

- a.) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur 1 Stimme.
- b.) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält, außer Satzung oder Geschäftsordnung sehen eine andere Mehrheit vor.
- c.) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§19 Stellvertretung

- a.) Jedes Mitglied eines Gremiums mit Ausnahme des Diözesanvorstands kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitglieds wahrgenommen wird.
- b.) Die Person, der das Stimmrecht übertragen wird, muss Mitglied der KLJB sein.

§20 Erklärungen zur Abstimmung

- a.) Nach Schluss der Abstimmung kann die leitende Person zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung ist es möglich, eine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist der leitenden Person auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- b.) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

VI. Wahlen zum Diözesanvorstand

§21 Vorbereitung

- a.) Die Diözesanversammlung bildet einen Wahlausschuss, dem mindestens 3 Personen angehören, die aus den verschiedenen Regionen kommen sollten.
- b.) Die Wahl von Mitgliedern des Diözesanvorstands wird spätestens 12 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- c.) Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit und informiert über die vorgeschlagenen und kandidierenden Personen.

§22 Durchführung

- a.) Die Wahlen zum Diözesanvorstands werden durch den Wahlausschuss geleitet.
- b.) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln, der Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Bekanntgabe der kandidierenden Personen.

- c.) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in jedem Falle noch einmal eröffnet. Die Personen, die sich bereits zur Kandidatur bereiterklärt haben, sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesanversammlung.
- d.) Die kandidierenden Personen haben das Recht, sich vorzustellen und ihre Motivation und ihre Ziele darzulegen. Die Mitglieder der Versammlung haben das Recht, an die kandidierenden Personen Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses.
- e.) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nichtöffentlich, d.h. sie wird nicht protokolliert und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der kandidierenden Personen. Die Debatte ist auf die Personen der KandidatInnen begrenzt. Eine zeitliche Begrenzung oder Unterbrechung der Personaldebatte ist unzulässig.
- f.) Daraufhin eröffnet die leitende Person die Abstimmung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat soviel Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Für jede Person kann nur 1 Stimme abgegeben werden. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim
- g.) Für die männlichen und weiblichen Mitglieder des Vorstands sowie für den Diözesanlandjugendseelsorger sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- h.) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgegebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- i.) Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Erhält keineR der BewerberInnen die absolute Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang, in dem eine relative Mehrheit zur Wahl genügt.
- j.) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- k.) Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.

§23 Sonstige Wahlen

- a.) Auf sonstige Wahlen findet §21 bis §23 sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- b.) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

VII. Nachbereitung der Sitzung

§24 Protokoll

- a.) Über die Sitzung des Gremiums wird von der Diözesanstelle ein Protokoll angefertigt.
- b.) Das Protokoll wird innerhalb von 6 Wochen an die Anwesenden des Gremiums und alle Dekanatsleitungen versandt.
- c.) Es ist genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- d.) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet das Gremium auf seiner nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- e.) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

VIII. Schlussbestimmungen

§25 Auslegung der Geschäftsordnung

- a.) Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die leitende Person.
- b.) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des tagenden Gremiums beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegenstehen.

§26 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.

§27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1.1.1998 in Kraft.

**Satzung
der
Katholischen Landjugendbewegung
(KLJB) e.V.
Diözese Rottenburg Stuttgart**

Rechtsträgerverein für die
Katholische Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen „ Katholische Landjugendbewegung Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Wernau/Neckar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen.
Die Geschäftsstelle befindet sich an der Diözesanstelle der KLJB.

1.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Wesen und Zweck

2.1

Der Verein ist Rechtsträger des Diözesanverbandes der KLJB in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, seiner Geschäftsstellen, Einrichtungen und Unternehmungen.

2.2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ziele und Grundsätze der KLJB und der von ihr betriebenen Jugendarbeit. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein organisatorischer Aufgaben wie Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

2.3

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

2.4

Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Vermögen.

3. Mitgliedschaft und Beitrag

3.1

Mitglieder des Vereins sind:

- der KLJB-Diözesanvorstand
- die KLJB-Dekanatsverbände
- der/die GeschäftsführerIn
- die hauptamtlichen ReferentInnen der KLJB Rottenburg-Stuttgart

3.2

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft von Dekanatsverbänden im Verein endet, sobald es für das jeweilige Dekanat keine gewählte Dekanatsleitung mehr gibt.

4.2

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss oder Austritt aus dem Diözesanverband der KLJB.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

Der Diözesanvorstand der KLJB bestimmt drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zum Vorstand der KLJB e.V.. Diese bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

7. Aufgaben des Vorstandes

7.1

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a.) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c.) Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin

7.2

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

8. Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

Dem/der GeschäftsführerIn obliegt die Aufgabe der Kassenführung. Er/sie ist berechtigt, im Auftrag des Vorstandes die im Rahmen des Vereinszwecks anfallenden Rechtsgeschäfte zu tätigen.

9. Mitgliederversammlung

9.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist verbandsöffentlich. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

9.2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

10. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung

10.1. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind:

- die KLJB-Dekanatsverbände mit je einer Stimme
- der KLJB-Diözesanvorstand mit drei Stimmen

10.2.

Die Dekanatsverbände werden durch die KLJB-Dekanatsausschüsse vertreten.

10.3.

Die restlichen Mitglieder des Vereins sind beratende Mitglieder der Versammlung

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die finanzielle Ausgestaltung des von der Diözesanversammlung beschlossenen Jahresprogramms
- b.) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- c.) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- d.) Entlastung des Vorstands
- e.) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages
- f.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- i.) Berichterstattung auf der Diözesanversammlung der KLJB-Rottenburg-Stuttgart

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.

12.2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

12.3.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies ein/e anwesende/r Stimmberechtigte/r verlangt.

12.4.

Für alle weiteren Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Verbandes.

13. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur Satzungsänderung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der Versammlung zugehen.

14. Auflösung des Vereins

14.1

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss allen Mitgliedern mit Einberufung der Versammlung zugehen.

14.2

Bei Auflösen oder Aufheben des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den KLJB-Bundesverband.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 18. Oktober 1997 in Rot an der Rot von der KLJB-Diözesanversammlung beschlossen.

